

§ 8

Feststellung der Wahrheit

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

(2) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Sie können Beweisanträge stellen; ihnen darf jedoch nicht die Beweisführungspflicht auferlegt werden.

1.1. Die Feststellung der Wahrheit als ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens ist notwendige Voraussetzung gerechter, gesetzlicher, überzeugender und damit gesellschaftlich wirksamer Entscheidungen. Nur auf der Grundlage wahrer Feststellungen können die Aufgaben des Strafverfahrens gelöst (vgl. §§ 1, 2) und kann gesichert werden, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Wahrheit im Strafverfahren ist festgestellt, wenn die Erkenntnisse der Organe der Strafrechtspflege mit dem strafrechtlich relevanten Ereignis übereinstimmen. Die Erkenntnisse müssen die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Strafrechtsverletzers adäquat widerspiegeln. Verurteilende Entscheidungen auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsfeststellungen sind gesetzwidrig.

1.2. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege ist es, die Strafsache aufzuklären und den Beweis in gesetzlicher Art und Weise unvoreingenommen (vgl. Anm. 1.4.) zu führen. Die Beweisführungspflicht und die Gesetzlichkeit der Beweisführung werden in den §§ 22, 23 ausgestaltet, der Umfang der Aufklärung wird in den §§ 101, 222, 69 einheitlich bestimmt. Zur Beweisführung vgl. Anm. 1. zu §22.

1.3. Zur Allseitigkeit vgl. Anm. 1.1. zu §2.

1.4. Unvoreingenommenheit der Organe der Strafrechtspflege bedeutet Objektivität und Vorurteilslosigkeit bei der Aufklärung aller Umstände, die für

die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die anzuwendenden Maßnahmen notwendig sind. Zur Sicherung der Unvoreingenommenheit darf am Strafverfahren kein Richter oder Schöffe mitwirken, der am Ausgang des Verfahrens möglicherweise ein persönliches Interesse haben könnte (vgl. §7 GVG; §§ 157ff. StPO).

2. Das Recht des Beschuldigten und des Angeklagten zur aktiven Mitwirkung am gesamten Strafverfahren (vgl. § 15 Abs. 1) schließt die Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung ein. Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann beispielsweise zur Beschuldigung Stellung nehmen, Beweismittel (vgl. § 24) vorlegen, auf Beweismittel hinweisen und Beweisanträge stellen. Die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege wird davon nicht berührt. Niemand darf diese Pflicht in irgendeiner Weise auf den Beschuldigten oder den Angeklagten verlagert werden. Das Mitwirkungsrecht des Beschuldigten oder des Angeklagten ist keine Rechtspflicht zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit. Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten oder seine Unschuld zu beweisen. Aus der Nichtmitwirkung an der Feststellung der Wahrheit dürfen ihm keine Nachteile erwachsen. Einem Freigesprochenen beispielsweise dürfen selbst dann die Auslagen des Verfahrens nicht auferlegt werden, wenn er im Strafverfahren nicht zur Klärung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung beigetragen hat (vgl. z. B. BG Cottbus, NJ, 1971/20, S.621/622; vgl. aber auch §366).

§9

Stellung des Gerichts

(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.